

Weihnachtsgarten im Deutsch-Französischen Garten 28.-30.11.2025

Ausschreibung und Bewerbung zur Platzvergabe

Die Landeshauptstadt Saarbrücken organisiert vom **28.-30.11.2025** im Deutsch-Französischen Garten einen Weihnachtsgarten. Dieser erstreckt sich rund um den Deutschmühlenweiher, den Vorplatz der Musikmuschel und den Wegen bis zur Südmulde. Dort schließt sich ein Mittelalter Weihnachtmarkt seitens der Phantasie- und Mittelaltertage an. Stände für diesen Mittelalterbereich werden direkt über die Veranstalter der Phantasie- und Mittelaltertage vergeben.

Bewerben
bis

31.08.
2025

Einen groben Lageplan finden Sie am Ende der Ausschreibung. Das Hauptaugenmerk des Weihnachtsgartens liegt auf den Verkaufsständen, welche sich aus den untenstehenden Warengruppen zusammensetzen. Im Rahmen der Traditionswahrung und Attraktivitätsbeibehaltung und -steigerung ist ein hohes Augenmerk vor allem auf die Attraktivität der Verkaufsstände gelegt, sei es in Dekoration, Warenangebot oder Verkaufsform. **Aufgrund der großen Flut an Bewerbungen ist es immens wichtig, bereits bei der Bewerbung die vorhandene Dekoration bzw. weihnachtliche Gestaltung des Standes entweder mit Fotos vergangener Veranstaltungen oder aussagekräftiger Beschreibung nachzuweisen. Nur so kann eine Bewerbung im Rahmen der Attraktivität ausreichend bewertet werden.** Neben der Attraktivität der Stände ist vor allem die Vergabe der Flächen an ortsansässige, standbetreibende Personen ein wichtiges Vergabekriterium. Der Schwerpunkt soll auf dem Bereich Kunsthandwerk und weihnachtliche Geschenkartikel liegen, die grundsätzlich dem vorweihnachtlichen Charakter des Weihnachtsgartens entsprechen sollen. **Die Stände der Kategorien Bratwürste, Crêpes und alkoholische Heißgetränke werden mittels Festpreis vergeben. Bei diesen Kategorien kann die Bewerbung auf konkrete Standflächen in bestimmte Bereiche des Gartens abgegeben werden.** Näheres dazu unter Punkt Nr. 12. Alle weiteren Kategorien erhalten wie in den Vorjahren einen Meterpreis, die Stände werden je nach Angebot in den verschiedenen Bereichen verteilt.

Achtung REGELUNG IN ALLEN KATEGORIEN: Der Großteil der Fläche für Verkaufsstände ist im Deutsch-Französischen Garten auf nicht 100% ebenem Untergrund. Beim Aufbau von Ständen/Zelten/Hütten ist dies zu beachten und mit eigenem Material wo notwendig auszugleichen. Zum Schutz der Grünanlagen werden in folgenden Bereichen Anhänger/Trucks o.ä. Fahrzeuge **nicht mehr zugelassen bzw. positioniert:**

- Wiesenflächen im Bereich Bachlauf
- Wiesenflächen am Ufer Spielbank

In den weiteren Bereichen mit **Wiesenflächen/Baumbestand** (z.B. Nordeingang) wird die Platzierung von Fahrzeugen nur im Ausnahmefall vorgenommen. Die Reifen von Anhängern oder Foodtrucks, welche unvermeidbar auf Wiesenflächen positioniert sind, **müssen mit Holzbohlen oder andere Lastverteilmöglichkeiten** unterlegt werden. Im Bewerbungsverfahren werden daher Stände wie Zelte oder Aufbaustände (z.B. Hütten- aber nur wenn die Hütte nicht mittels Fahrzeug auf die entsprechende Fläche verbracht werden muss) Fahrzeugen grundsätzlich **vorgezogen**.

1. Warenkategorien:

Es werden begrenzt Verkaufsflächen für folgende Warenkategorien bereitgestellt:

Warenkat.	Angebot
1	Bratwürste, Schwenker, Grillwaren und ähnliche Speisen zum sofortigen Verzehr inkl. alkoholfreie Getränke (Softdrink Palette)
2	Crêpes, Waffeln
3	Ausschank von alkoholischen Heiß- und Kaltgetränken inkl. alkoholfreie Getränke (Softdrink Palette)
4	Saarländische Speisen, internationale Speisen inkl. wenn gewünscht passendem Getränkeangebot (außer Glühwein) zum sofortigen Verzehr , Striezel, Churros o.ä. Süßspeisen zum sofortigen Verzehr abzüglich Waren der Kat. 1 und 2
5	Ausschank von alkoholfreien Heißgetränken (z.B. Tee, Kaffeespezialitäten)
6	Maronen
7	Warenverkaufsstände mit Waren wie z. B: <ul style="list-style-type: none"> • Krippen mit Zubehör, Christbaumschmuck, Kerzen, Räucher-männchen und ähnliche für die Advents- und Weihnachtszeit typische Waren • Spielzeug, Bücher • Strick-, Textil- und Lederwaren (Gebrauchsartikel) • Lebkuchen-, Früchtebrot-, Back- und Süßwarenverkauf

	(ohne Herstellung im Marktbereich) <ul style="list-style-type: none"> • Keramik-, Porzellan-, Glas- und sonstige Haushaltswaren (Gebrauchsartikel) • Sonstige Waren, die sich nach ihrer Art besonders als Weihnachtsgeschenke/Dekoration eignen, wie z.B. Zinn-, Kupfer-, Messingartikel, Bilder, Schmuck, Mineralien, Gewürze, Liköre, Marmeladen, Misteln, Adventskränze, -Gestecke Feinkostnahrungsmittel wie z.B. Schinken, Salami, Käse, Brotaufstriche
8	Warenverkaufsstände mit Inhalten wie Gruppe 7, zusätzlich mit Verkauf von Glühwein

Das genehmigte Warenangebot wird in der Standplatzvereinbarung schriftlich festgelegt, mündliche Nebenabreden sind ungültig. Eine Bewerbung ist nur in einer der genannten Kategorien zulässig. Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie muss aufgrund des Warenangebotes klar erkennbar sein. Bei Kategorie 8 darf der Verkauf von Glühwein gegenüber den weiteren Waren nur eine **untergeordnete Rolle** spielen. Das Kulturamt behält sich vor, thematische Konzeptflächen (z.B.: Mittelalterbereich) zu definieren. Art und Umfang wird vom Kulturamt bei Bedarf formuliert und ist von den obigen Warengruppen gesondert zu betrachten. Die Konzeptflächen sind nicht Teil der Ausschreibung. Sollten Sie Interesse an einer thematischen Konzeptfläche haben, melden Sie sich unter weihnachtsgarten@saarbruecken.de

2. Antrag:

Das Antragsformular auf Zulassung zum Weihnachtsgarten und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes ist bis zum **31.08.2025 über die Internetseite: www.saarbruecken.de/weihnachtsgarten** einzureichen. Auf die Zusendung oder auch persönliche Abgabe von ausgedruckten Bewerbungen ist vor dem Hintergrund der Papiervermeidung abzusehen. **Bitte senden Sie parallel zur Anmeldung Ihre Kontaktdaten und ein Foto Ihres Standes an weihnachtsgarten@saarbruecken.de . Somit sind Sie doppelt abgesichert, dass die Bewerbung ankommt.**

Fragen zum Anmeldeverfahren können während der Antragsfrist über weihnachtsgarten@saarbruecken.de gestellt werden.

Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Antrags beim Kulturamt. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Im Falle einer Zusage besteht nur Anspruch auf Flächenzuteilung in der Größenordnung des Grundflächenmaßes des Verkaufsstands einschließlich Dachüberständen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Standplatzes innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Deutsch- Französischen Gartens.

Für jeden Verkaufsstand ist ein gesondertes Antragsformular einzureichen. Eine Mehrfachbewerbung mit ein und demselben Stand bewirkt den automatischen Ausschluss aus der Standzuweisung. Verbindlich genehmigt gilt ein Warenangebot, wenn es in den vom Kulturamt unterzeichneten Verträgen enthalten ist. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Anträge oder Zulassungen zum Weihnachtsgarten in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Die Entscheidung über einen Antrag erfolgt durch schriftlichen Zuweisungsbescheid des Kulturamtes.

3. Auswahlverfahren/Vergaberichtlinien:

Die zur Verfügung stehenden Standplatzflächen werden unter den verschiedenen Kategorien verteilt. Es kann keine Maximalanzahl von Ständen in den einzelnen Kategorien angegeben werden, diese richtet sich nach der Größe einzelner Stände und der Beschaffenheit und explizitem Warenangebot. Außerdem wird gerade bei gastronomischen Ständen ein Verhältnis von Veranstaltungsfläche zur Anzahl von Ständen eingehalten, um kein Überangebot spezieller Gerichte vor Ort zu haben.

4. Zulassungskriterien und Vergabeverfahren:

Sobald mehr Anträge als zur Verfügung stehende Stellplätze in einer Kategorie vorliegen, wird ein Auswahlverfahren praktiziert, nach dem die in beschränktem Umfang vorhandenen Zulassungschancen an eine Überzahl von Bewerbern verteilt werden. Die Auswahl der Bewerber*innen orientiert sich ausschließlich am oben genannten Veranstaltungsziel. Auf der Grundlage der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen sind die Auswahlkriterien in folgender Reihenfolge anzuwenden:

Flächen für Fahrzeuge (Verkaufsanhänger, Foodtrucks usw.) sind nur sehr begrenzt verfügbar, daher werden grundsätzlich Stände wie Zelte oder Aufbaustände (z.B. Hütten) Fahrzeugen vorgezogen, sofern nicht ausschlaggebende Punkte dagegensprechen (z.B. Ein Stand mit einem Fahrzeug hat gegenüber einem vergleichbaren Stand mit Zelt/Aufbaustand ein sehr attraktives Warenangebot, der Stand ist in sehr weihnachtlichem Design und es ist eine entsprechende Fläche abseits einer Wiesenfläche vorhanden).

1. Alle Bewerbungen werden einer Angebotsgruppe zugeordnet und anhand eines einheitlichen Punktekatalogs bewertet.
2. Die Bewerbungen werden innerhalb der jeweiligen Standkategorie in absteigender Rangfolge ihrer Punktezahl bis zu der möglichen Höchstzahl von Ständen in dieser Kategorie zugelassen.
3. Sind mehrere Bewerbungen mit gleicher Punktezahl bewertet, erhält diejenige den Vorrang, die im Hinblick auf die persönliche Zuverlässigkeit einschließlich der Betriebsführung als bewährt anzusehen ist und auf der Veranstaltung bekannt ist, da die Person in den vergangenen drei Veranstaltungsjahren den Weihnachtsgarten beschickt hat.

4. Sind zwei oder mehr Stammbeschicker*innen punktgleich, erhält jene*r den Zuschlag, dessen/deren Firmen bzw. Verein oder Wohnsitz in Saarbrücken ist. Sind beide Stammbeschicker*innen aus Saarbrücken, erhält jene*r den Zuschlag, der/die in der Kategorie Attraktivität der Standgestaltung die höhere Punktzahl erreicht hat. Sind beide punktgleich, wird zwischen ihnen ein Losverfahren durchgeführt. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Neubewerbern findet zwischen diesen gleiches Verfahren statt.
5. Bewerben sich ein oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit ein – und demselben Stand oder Konzept, nimmt nur eine Bewerbung am Vergabeverfahren teil. Welche Bewerbung dies ist, wird nach den vorstehenden allgemeinen Auswahlkriterien entschieden, wobei erforderlichenfalls das Vergabeverfahren auch zwischen mehreren Bewerbungen derselben Bewerberin bzw. desselben Bewerbers angewandt wird.

5. Punktekatalog:

Der Punktekatalog setzt sich aus den Bewertungskategorien Zuverlässigkeit, Regionalität der betreibenden Person/en, Attraktivität des Warenangebotes sowie Attraktivität des äußeren Erscheinungsbildes des Standes zusammen. Diese werden durch die Auswahlkommission auf Grundlage der in der Bewerbung befindlichen Informationen bewertet. **So können bei fehlenden Fotos in der Bewerbung keine positiven Punkte vergeben werden.**

6. Transparenz:

Die Landeshauptstadt Saarbrücken leistet mit der detaillierten Auflistung aller Auswahlkriterien einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Vergabeverfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können je nach Art des Geschäfts, des Bewerbers und Angebots unterschiedliche Bedeutungen haben. Sie werden nach den vorliegenden Bewerbungsunterlagen zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen. Die bewerbende Person hat einen Anspruch darauf, dass ihr die Stadt die für ihre persönliche Bewerbung Entscheidungsgesichtspunkte erläutert und diese schriftlich im Bescheid darlegt.

7. Auswahlkommission:

Sämtliche Bewerbungen, die am Auswahlverfahren teilnehmen, werden durch das Kulturamt bewertet. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Mitarbeitern*innen des Kulturamtes.

8. Verkaufsstände:

Vom Kulturamt werden keine Verkaufsstände zur Verfügung gestellt, diese müssen von der betreibenden Person selbst gestellt werden. Die Verkaufseinrichtung ist im Antragsformular klar verständlich zu erklären und darzustellen (Fotos, Maßzeichnungen o.ä.). Voraussetzungen an die Verkaufseinrichtungen werden in den Teilnahmebedingungen enthalten sein (z.B. bezugnehmend auf Standsicherheit, Hygienebestimmungen usw.).

Die Verkaufsstände sind weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung, nicht impuls gesteuert und bestehend aus Leuchtmittel mit hellem und warmem Licht, ist am Giebel der Verkaufsseite/n anzubringen. Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten und weihnachtlich zu verkleiden. Jede standbetreibende Person ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung ihres Verkaufsstands mit Einbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeit einzuschalten. Fremdwerbung am und außerhalb des Verkaufsstands, sowie Eigenwerbung außerhalb des Verkaufsstands ist nicht zulässig.

Bei den Speisenständen ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen oder Mehrweggeschirr zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten. Für den Ausschank bei den Getränkeständen mit alkoholischen Heißgetränken sind ausschließlich die von der Veranstalterin zur Verfügung gestellten Trinkgefäße aus festem Material zu benutzen.

Beim Verpackungsmaterial der Warenverkaufsstände (z.B. Tüten) soll auf Plastik verzichtet werden. Bei jeglichen Verpackungsmaterialien und Ausgabe von Einweggeschirr sind die aktuell geltenden Bundes- und Landesregelungen zu beachten.

9. Standplätze:

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt widerruflich und befristet für den Weihnachtsgarten 2025. Größe und Standort des Standplatzes sowie das Warenangebot werden im Zuweisungsbescheid bestimmt. Die Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. **Auch die Zwischenräume zwischen den Ständen dürfen nicht eigenmächtig zur Ausstellung von Ware genutzt werden.** Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers/ der Inhaberin und nur zum Verkauf des zugelassenen Warenangebots genutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet und berechtigt das Kulturamt, den Platz auf Rechnung des Inhabers zu räumen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Das Kulturamt ist, auch nach Standplatzzuweisung, aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, wenn:

- Die standinhabende Person stirbt oder ihre Handlungsfähigkeit aufgibt,
- bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- über das Vermögen der standinhabenden Person das Insolvenzverfahren

eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Veranstalterin widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:

- der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
- die standinhabende Person oder deren Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen des geltenden Infektionsschutzes, gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides oder gegen die Bestimmungen der Ausschreibung verstoßen hat,
- die Anordnungen des Personals wiederholt missachtet werden,
- die Präsentation des Verkaufsstands oder das tatsächliche Angebot von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweicht.

(3) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen oder erlischt sie, kann das Kulturamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder den Standplatz zwangsweise auf Kosten des Standinhabers räumen oder den Standplatz neu besetzen. Bereits gezahlte Standgebühren werden nicht erstattet. Fällige Standgebühren sind zu zahlen.

(4) Das Kulturamt ist unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Bewerbung zurückgezogen wird oder wenn nach Zuweisung eines Standplatzes abgesagt wird. Erfolgt die Absage vor Rechtskraft des Teilnahmebescheides, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Fünfundzwanzig von Hundert der Standgebühr zu entrichten, es sei denn, dass Gründe höherer Gewalt nachgewiesen werden, für die den Bewerber kein Verschulden trifft. Erfolgt die Absage nach Rechtskraft des Teilnahmebescheides, ist die Standgebühr zu Fünfzig von Hundert zu entrichten, es sei denn, dass Gründe höherer Gewalt nachgewiesen werden, für die den Bewerber kein Verschulden trifft. Erfolgt die Absage weniger als 3 Wochen vor der Veranstaltung, ist die Standgebühr zu 100% zu entrichten, es sei denn, dass Gründe höherer Gewalt nachgewiesen werden, für die den Bewerber kein Verschulden trifft.

(5) Ausgeschlossen sind insbesondere: Schau- und Belustigungsgeschäfte, sowie der Verkauf von Kriegsspielzeug, gefährlichen Gegenständen wie z.B. Messern, Scheren, das Vorführen von Artikeln (sog. Neuheitenverkauf) und die unentgeltliche Abgabe von Warenproben. Außerdem sind untersagt Straßensammlungen, politische Demonstrationen, politische Werbung, Werbeaktionen und Werbestände.

Darüber hinaus ist unzulässig:

(1) Waren im Umhergehen anzubieten,

- (2) nicht marktbezogenes Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- (3) von dem Kulturamt nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art auszuüben,
- (4) Livemusik darzubieten oder im Wege der mechanischen Wiedergabe Musik abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne und die von dem Kulturamt im Einzelfall genehmigten musikalischen Aktivitäten,
- (5) zu betteln, z.B. durch Ansprechen von Personen, organisiert oder mittels Kindern zu betteln,
- (6) in erkennbar angetrunkenem oder betrunkenem Zustand Personen zu belästigen.
- (7) Leitlinien für Behinderte nicht freizuhalten. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Behindertenbeirat zu erörtern.

10. Gebühren:

Für die Überlassung eines Standplatzes im Weihnachtsgarten erhebt das Kulturamt (Gebührengläubiger) Gebühren. Die Gebühr entsteht mit der Standplatzzuweisung. Gebührenschuldner*in ist derjenige/diejenige Person, der im Rahmen der schriftlichen Zusage ein Standplatz zugewiesen ist.

Die jeweiligen Gebühren sind in der beigefügten Gebührenordnung festgeschrieben. Betrag und Fälligkeit der Standgebühr werden im Standplatzzuweisungsbescheid festgestellt. Die Standgebühr ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf das Konto der Landeshauptstadt Saarbrücken unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer bis zum in der Rechnung genannten Zahlungsziel zu überweisen.

11. Öffnungs- und Verkaufszeiten:

Freitag, 28. November 2025	13:00 - 22:00 Uhr Gastronomie bis 23:00 Uhr möglich
Samstag, 29. November 2025	10:00 - 22:00 Uhr Gastronomie bis 23:00 Uhr möglich
Sonntag, 30. November 2025	10:00 - 20:00 Uhr

12. Besonderheiten:

für die Warenkategorien 1 (Bratwürste, Schwenker, Grillwaren und ähnliche Speisen zum sofortigen Verzehr inkl. alkoholfreie Getränke (Softdrink Palette)), 2 (Crêpes, Waffeln) und 3 (Ausschank von alkoholischen Heiß- und Kaltgetränken inkl. alkoholfreie Getränke (Softdrink Palette)):

Die Stände der oben beschriebenen drei Standkategorien werden über einen Festpreis vergeben. Die betreffenden Stände werden den verschiedenen Bereichen zugeteilt, je nach Bereich kann der Festpreis für die gleiche Größe unterschiedlich ausfallen. Die Festpreise sind für eine jeweils angegebene Maximalfläche festgeschrieben und werden bei einer Bewerbung mit einem kleineren Stand nicht reduziert. Die Fläche kann entsprechend dann auch mit einem kleineren Stand voll genutzt werden (z.B. für Tische o.ä.)

Zu dem angegebenen Festpreis kommt bei Vertragsabschluss noch die unten angegebenen Nebenkosten hinzu.

Gebührenordnung für die Vergabe der Verkaufseinheiten beim Weihnachtsgarten rund um den Deuschmühlenweiher

(1) Allgemeines:

Die Entgelte sind Nettobeträge im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes, auf die der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz (19%) aufzuschlagen ist.

(2) Entgelte für die zu vergebenen Flächen:

Kategorien 1-3 werden über Festpreise ausgeschrieben und erhalten demnach keine Meterpreise.

Kategorie	Warenangebot	Gebühr lfd. Meter	Meterpreis bei Vereinsrabatt (- 20%)
1	Bratwürste, Schwenker, Grillwaren und ähnliche Speisen zum sofortigen Verzehr inkl. alkoholfreie Getränke (Softdrink Palette)	Festpreise siehe unten	Festpreise -20%
2	Crêpes und Waffeln zum sofortigen Verzehr	Festpreise siehe unten	Festpreise -20%
3	Ausschank von alkoholischen Heiß- und Kaltgetränken inkl. alkoholfreie Getränke (Softdrink Palette)	Festpreise siehe unten	Festpreise -20%
4	Saarländische Speisen, internationale Speisen inkl. wenn gewünscht passendem Getränkeangebot (außer Glühwein) Striezel, Churros o.ä. Süßspeisen zum sofortigen Verzehr abzüglich Waren der Kat. 1 und 2	72,00 €	57,60 €
5	Ausschank von alkoholfreien Heißgetränken (z.B. Tee, Kaffeespezialitäten)	52,80 €	42,24 €
6	Maronen	52,80 €	42,24 €
7	Warenverkaufsstände	22 €	17,60 €
8	Warenverkaufsstände inkl. Glühwein	44 €	35,20 €

Die Standflächen der Kategorien 4-8 in den Bereichen Nordeingang, Ostufer und Spielbank erhalten auf den Gesamtpreis der Gebühr einen Nachlass von 10%. Die Flächen werden von Seiten des Kulturamtes zugeteilt, es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Es können im Bewerbungsformular Wünsche geäußert werden, diese sind jedoch nicht verbindlich.

Festpreise in den Kategorien 1-3:

Kategorie 1: Bratwürste, Schwenker, Grillwaren und ähnliche Speisen zum sofortigen Verzehr inkl. alkoholfreie Getränke (Softdrink Palette)

Nr.	Bereich	Maximal Maße des Standes	Festpreis netto
1.1	Nordeingang	7x3	950,00 €
1.2	Musikmuschel	5x3 Meter oder Rundstand 4m	1.400,00 €
1.3	Wasserspielplatz	6x3 Meter	1.100,00 €

Kategorie 2: Crêpes, Waffeln

Nr.	Bereich	Maximal Maße des Standes	Festpreis netto
2.1	Nordeingang	6x3 Meter	950,00 €
2.2	Musikmuschel	6x3 Meter	1.400,00 €

Kategorie 3: Ausschank von alkoholischen Heiß- und Kaltgetränken inkl. alkoholfreie Getränke (Softdrink Palette)

Nr.	Bereich	Maximal Maße des Standes	Festpreis netto
3.1	Nordeingang 1	6x3 Meter	850,00 €
3.2	Nordeingang 2	3x3 Meter	400,00 €
3.3	Spielbank	4,5x3 Meter	500,00 €
3.4	Wasserspielplatz	8x4 Meter oder Rundstand 5m	1.200,00 €
3.5	Musikmuschel	7x4 Meter oder Rundstand 4m	1.550,00 €

(3) Berechnungsgrundlagen und Ausnahmeregelungen / Erläuterungen:

Gebühr / lfd. Meter (Nicht für Kat. 1-3):

Die Standgebühr errechnet sich aus der Gesamtbreite der beanspruchten Fläche, also Breite des Standes inkl. aller Vordächer/Deichsel + falls gewünschter Ausstellungsfläche. Bei rechteckigen Geschäften ergibt sich die Berechnungsgrundlage aus der längeren Seite.

Besonderheit bei Rundständen (Nicht für Kat. 1-3):

Rundstände, welche gemäß ihrer Konzeption von mehreren Seiten mit Verkaufsflächen ausgestattet sind, werden auf Grundlage Ihres Durchmessers berechnet zzgl. eines Aufschlags von 25% auf die sich daraus ergebende Standgebühr. Diese Regelung gilt bis zu einem Durchmesser von 6m, Stände welche darüber hinausgehen müssen gesondert betrachtet werden.

Standgebühr/ lfd. Meter -20% für Vereine:

Gemeinnützige Vereine und Institutionen erhalten auf die Standgebühr/lfd. Meter (bzw. Festpreis bei Kat. 1-3) eine Vergünstigung von 20%. Voraussetzung dafür ist die nachweisliche Gemeinnützigkeit. Auf Nebenkosten und Strompauschalen wird diese Vergünstigung nicht angewendet.

Grundlage Gruppe 4-6:

Berechnungsgrundlage für die Meter-Preise in den **Gruppen 4-6** ist eine Tiefe von max. 4 Metern bzw. eine Verkaufsseite. Überschreitet die Tiefe 4 Meter, so erhöht sich das Entgelt um 25%.

Übergrößen können nur berücksichtigt werden, wenn nach Abschluss aller Anmeldungen ausreichend Fläche vorhanden ist. Bei den zu berechnenden laufenden Metern sind auch Teile, die die eigentlichen Standmaße überragen (z.B. Anhänger-Deichsel) bei der Größenangabe in der Anmeldung einzubeziehen.

Grundlage Gruppe 7 und 8:

Berechnungsgrundlage für die m-Preise in der **Gruppe 7 und 8** ist eine Tiefe von max. 3 Metern. Wird diese Tiefe überschritten, wird jeder angefangene Meter, der über diese Maximale hinausgeht mit dem allgemeingültigen Meterpreis von 19,80 € berechnet. **Flächen für Übertiefen sind nur begrenzt vorhanden und nur in ausgewählten Bereichen möglich.** Bei den zu berechnenden laufenden Metern sind auch Teile, die die eigentlichen Standmaße überragen (z.B. Anhänger-Deichsel) bei der Größenangabe in der Anmeldung einzubeziehen. Eventuelle Freifläche für Ausstellungsstücke neben einem Stand/Zelt muss in der Gesamtbreite mit einkalkuliert sein (z.B. Zelt 3m breit + gewünschte Fläche für Ausstellung neben dem Zelt 2m > 5lfd. Meter beantragen) Übergrößen (insbesondere in der Tiefe) können nur berücksichtigt werden, wenn nach Abschluss aller Anmeldungen ausreichend Fläche vorhanden ist. Sollte mehr als eine Verkaufsseite (Eckstand oder alleinstehend) genutzt werden, wird auch diese in die Berechnung mit einbezogen (+10€ netto psch.). Dies wird bei der Onlineanmeldung abgefragt. Die Gebühr für zusätzliche Verkaufsseiten wird nur dann berechnet, wenn der Stand tatsächlich mit mehreren Verkaufsseiten platziert wird.

(4) Nebenkosten, Wasser, Strom:

Nebenkosten:

Die Nebenkosten werden im Rahmen einer Pauschale berechnet. Da vor allem im Bereich Reinigung bei den Kategorien 1-6 mehr anfällt als den Kategorien 7 und 8 wird hier eine unterschiedliche Pauschale angerechnet.

Kostenart	Nebenkosten Kat. 1-6	Nebenkosten Kat. 7 und 8
Pauschale Reinigung	30 €	15 €
Pauschale Sanitätsdienst + Sicherheit	30 €	30 €
Gesamt netto	60 €	45 €

Zzgl. 19% MwSt.	11,40 €	8,55 €
Gesamt brutto	71,40 €	53,55 €

Wasser:

Sofern ein Wasseranschluss benötigt wird, werden unabhängig der Standkategorie folgende Kosten berechnet:

Pauschale Wasseranschluss + Verbrauch	30,00 €
Zzgl. 19 % MwSt.	5,70 €
Gesamt brutto	35,70 €

Strom:

Sofern Strom benötigt wird, werden folgende Kosten berechnet.

	Kat. 1-6	Kat. 7+8
Strom Einrichtung und Verbrauch	130,00 €	70,00 €
Zzgl. 19 % MwSt.	24,70 €	13,30 €
Gesamt brutto	154,70 €	83,30 €

Tipp: Reine Beleuchtung von Ständen (gerade in Kategorie 7) kann auch über akkubetriebene LED-Lichterketten erfolgen, dann kann die Strompauschale gespart werden.

Stände der Kategorie 8 mit zusätzlichem Ausschank von Glühwein:

Der Glühwein darf nicht den Hauptbestandteil des Verkaufs darstellen, er darf nur als Nebenprodukt der eigentlichen Waren angeboten werden. Wird diese Regelung missachtet, wird vor Ort die Differenz zu den professionellen Glühweinständen (Kategorie 3) im entsprechenden Bereich nachberechnet.

Zur Bewerbung füllen Sie bitte das zur Verfügung gestellte Online Formular aus und reichen dieses wie in Punkt 2 beschrieben ein.